



ERWEITERTE STADIONORDNUNG

Eigentümer der Stadionanlage: Stadt Leipzig

Das Hausrecht nimmt der SV Tapfer 06 Leipzig e.V. mit Sitz Torgauer Str. 106 in 04318 Leipzig aufgrund eines Nutzungsvertrages war.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stadionordnung gilt für die umfriedeten Anlagen des Geländes Zum Sportplatz 4 und umfasst alle Sportanlagen und Gebäude. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Anlagen des Sportplatzgeländes besteht nicht.

Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 2 Anerkennung / Bindung

Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/ oder Berechtigungskarte, spätestens aber mit dem Zutritt zum Sportgelände die Regelungen dieser Stadionordnung als verbindlich an.

§ 3 Aufenthalt

1. In den Gebäuden und Anlagen der Stadionanlage Zum Sportplatz 4 dürfen sich an Veranstaltungstagen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

2. Das Stadion kann während der Veranstaltungen videoüberwacht werden. Videoaufzeichnungen können für einen angemessenen Zeitraum gespeichert und, wenn erforderlich, zur Beweissicherung verwendet werden.

3. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

4. Stadionverbote, die vom DFB, der DFL und anderen Fußballverbänden oder -vereinen ausgesprochen wurden, werden anerkannt und durchgesetzt.

5. Im Stadion darf sich nicht aufhalten, wer übermäßig alkoholisiert ist oder unter Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mittel steht, gefährliche oder verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit anderer oder die des Stadionbetriebes zu gefährden.

6. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die Regelungen des allgemeinen Hausrechts.

§ 4 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

2. Jeder Besucher ist ferner grundsätzlich verpflichtet, sich auf Aufforderung des Kontroll- und Ordnungsdienstes - ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln - durchsuchen und überprüfen zu lassen, ob er auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Zutritt zum Stadion nicht gewährt. Dasselbe gilt bei der Austragung von Fußballspielen für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein für die jeweilige Veranstaltung wirksames Stadionverbot besteht. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht grundsätzlich nicht.

§ 5 Verhalten im Stadion

1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen

unvermeidbar - behindert oder belästigt wird. Die Besucher haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie der Stadionverwaltung, des Veranstalters und des Stadionsprechers Folge zu leisten.

2. Zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf entsprechende Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes auch andere als auf ihrer Eintrittskarte vermerkte Plätze - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.

3. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

4. Das Stadion ohne Erlaubnis mit einem Kraftfahrzeug zu befahren oder das Kraftfahrzeug im Stadion auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche abzustellen, ist untersagt und führt gegebenenfalls zu einem kostenpflichtigen Entfernen des Kraftfahrzeuges.

§ 6 Verbote

1. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, gewaltverherrlichendes Propagandamaterial, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist;

b) politische und religiöse Kleidungsstücke, Aufnäher und Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter;

c) Fahnen, Spruchbänder, Plakate, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungs-feindlicher Organisationen zeigen oder zu Straftaten aufrufen;

d) Waffen jeder Art;

e) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;

f) Gassprühdosen, brennbare, ätzende oder färbende Substanzen;

g) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;

h) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;

i) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;

Fahnen- oder

Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei

Zentimeter ist;

k) mechanisch betriebene Lärminstrumente;

l) Getränke aller Art;

m) Tiere;

n) Laser-Pointer;

o) Teleskopstäbe jeglicher Art

p) leicht brennbare Gegenstände

q) Drohnen oder sonstige Flugobjekte jeglicher Art

r) dem Veranstalter bleibt vorbehalten, im Einzelfall das Mitführen von weiteren Gegenständen zu untersagen, soweit dies für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist. Dies gilt im Besonderen für sicherheitsrelevante Spiele und Bereiche.

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

a) jegliches Verhalten, dass die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens -, einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem bzw. mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen;

b) in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet ist und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot);

c) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;

d) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;

e) mit Gegenständen aller Art zu werfen; Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;

f) ohne Erlaubnis der Stadionanlagenverwaltung Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen:

g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;

h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;

i) der Zutritt/ Aufenthalt im Stadion unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss.

k) Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verbote liegt auch dann vor, wenn ein Besucher zu einer verbotenen Handlung eines anderen Besuchers Beihilfe leistet oder einen anderen Besucher zu einer verbotenen Handlung anstiftet oder diese unterstützt.

§ 7 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, wird nicht gehaftet.

2. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem Veranstalter und nachfolgend dem Eigentümer der Anlage, der Stadt Roßwein, zu melden und schriftlich zu dokumentieren.

§ 8 Folgen bei Zuwiderhandlungen

1. Bei Verstößen gegen diese Stadionordnung können Besucher ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
2. Personen, denen der Zutritt oder Aufenthalt wegen Verstößen nach den vorgenannten Festlegungen verweigert wird, verlieren ein evtl. bestehendes Recht auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes sowie aller sonstigen Schadensersatzansprüche.
3. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder sonstigen Ordnungswidrigkeit kann Anzeige erstattet werden.
4. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

Der Vorstand

SV Tapfer 06 Leipzig e.V.
Torgauer Str. 106
04318 Leipzig